

# Abschrift

B 4 S 16.31941



## Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth

In der Verwaltungsstreitsache

- Antragsteller -

bevollmächtigt:  
Rechtsanwalt Dr. Kolja Appel  
Kaiserstraße 79, 60329 Frankfurt a.M.

gegen

**Bundesrepublik Deutschland**  
vertreten durch **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**  
Außenstelle M 1 - Zirndorf -,  
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf,  
6987067-269

- Antragsgegnerin -

beteiligt:  
**Regierung von Oberfranken**  
**- Vertreter des öffentlichen Interesses -**  
Ludwigstr. 20, 95444 Bayreuth

wegen

Vollzug des Asylgesetzes (SENEGAL)  
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Bayreuth, 4. Kammer,  
durch die Richterin am Verwaltungsgericht Freude als Einzelrichterin  
ohne mündliche Verhandlung am **10. Januar 2017**

folgenden

## **Beschluss:**

1. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung von Rechtsanwalt Dr. Kolja Appel wird abgelehnt.
2. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage vom 23.12.2016 (B 4 K 16.31942) gegen die Abschiebungsandrohung im Bescheid der Antragsgegnerin vom 16.12.2016 wird abgelehnt.
3. Der Antragsteller trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

## **Gründe:**

### **I.**

Der Antragsteller, senegalesischer Staatsangehöriger islamischer Religionszugehörigkeit, reiste zuletzt im April 2014 auf dem Luftweg von Dakar über Casablanca in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 17.11.2016 einen Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt).

In einem Schreiben vom 04.11.2016 an seinen Verfahrens- und Prozessbevollmächtigten, welches dem Bundesamt vorgelegt wurde, schilderte der Antragsteller seine Asylgründe. Auf den Inhalt dieses Schreibens wird Bezug genommen.

Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt am 17.11.2016 gab der Antragsteller an, nachdem er von 1996 bis 2002 in seinem Heimatland Deutsch studiert habe, habe er an der Universität in Frankfurt am Main 2009 einen Sprachkurs belegt und von 2010 bis 2016 Germanistik und Romanistik studiert, beides aber nicht abgeschlossen. Seit seiner ersten Einreise in die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2009 sei er nur einmal im Jahr 2014 in Senegal gewesen, um einen neuen Reisepass zu beantragen. Auf Frage nach seinen Asylgründen trug der Antragsteller vor, 2008 habe er den Deutschen M. kennengelernt, der eine Verpflichtungserklärung für ihn unterschrieben habe, um ihm ein Studium in Deutschland zu ermöglichen. Von der deutschen Botschaft in Senegal habe er dann ein Visum bekommen und zunächst einen Sprachkurs gemacht. Sein Plan sei gewesen, in Deutschland zu studieren und einen Job zu finden. Zu Beginn des Studiums habe er Probleme mit der Sprachwissenschaft gehabt, sei durch Prüfungen gefallen und habe das Fach wechseln müssen. Er habe dann

einige Semester Romanistik studiert, aber wegen des Teilbereichs Sprachwissenschaft keinen Abschluss gemacht. Von Oktober 2009 bis August 2010 habe er bei M. in Groß-Gerau gelebt, der in dieser Zeit sein Lebenspartner gewesen sei. Nachdem M. mitbekommen habe, dass er (der Antragsteller) auch andere Männer kennen gelernt und wechselnde Partner gehabt habe, habe es Probleme zwischen ihnen gegeben. Er (der Antragsteller) sei dann im August 2010 nach Frankfurt/M. gezogen, wo er bis jetzt lebe. Mit M. habe er seit seinem Auszug keinen Kontakt mehr. Mit dem Ende seines Studiums im September 2016 sei auch die Verpflichtungserklärung ungültig geworden. Bereits in seiner Heimat habe er gemerkt, dass er homosexuell sei, dies aber konsequent verheimlicht. Weder seine Eltern noch seine Geschwister wüssten davon. Er habe Angst gehabt, weil Homosexuelle in Senegal strafrechtlich verfolgt und gesellschaftlich diskriminiert würden. Wenn eine homosexuelle Person erwischt werde, seien die Leute gewalttätig gegen sie, misshandelten sie und vergewaltigten sie auch. Ihm sei das nicht passiert, weil er nur ganz heimlich homosexuelle Kontakte gehabt habe. Wenn seine Verwandten von seiner Homosexualität erfahren würden, würden sie das als Schande betrachten und ihn misshandeln, sie könnten ihn sogar vergewaltigen. Homosexualität sei in Senegal gesellschaftlich missachtet. Art. 139 des senegalesischen Strafgesetzbuches besage, dass auf männliche homosexuelle Handlungen eine Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren stehe. Es gebe auch Geldstrafen von 130 Euro bis 2.300 Euro. All das bewirke, dass man seine Homosexualität nicht ausleben könne. Es sei eine große Schande für die Familie, sie könnten den Betreffenden umbringen oder umbringen lassen. Die Polizei schütze Homosexuelle nicht. Wende sich ein Homosexueller an die Polizei, müsse er damit rechnen, misshandelt und vergewaltigt zu werden. Wenn er in sein Heimatland zurückkehre und seine Homosexualität dort bekannt werde, könne er misshandelt und vergewaltigt werden. In Senegal gebe es keine Schutzmöglichkeiten. Deutschland sei ein tolerantes Land, in dem gleichgeschlechtlicher Sex nicht verboten sei.

Mit **Bescheid vom 16.12.2016** wurden vom Bundesamt die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, Asylanerkennung und subsidiären Schutz als offensichtlich unbegründet abgelehnt (Ziffern 1, 2 und 3), festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 4), der Antragsteller unter Fristsetzung von einer Woche und Abschiebungsandrohung nach Senegal oder in einen anderen aufnahmebereiten Staat zur Ausreise aufgefordert (Ziffer 5), das Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 7 AufenthG, befristet auf 10 Monate ab dem Tag der Ausreise, angeordnet (Ziffer 6) und das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 7). In der Begründung wird unter anderem ausgeführt, der Antragsteller habe keine Verfolgungshandlungen im Sinne von § 3a AsylG geltend gemacht, sondern stütze seinen Antrag ausschließlich auf in der Zukunft mögliche, sehr unwahrscheinliche Diskriminierungen, die keine asylrechtliche

Relevanz hätten. Nach seinen Angaben habe er mit den senegalesischen Behörden oder der senegalesischen Polizei keine Probleme gehabt. Er fürchte sich lediglich vor etwaigen künftigen Bedrohungen. Dementsprechend könne nicht davon ausgegangen werden, dass er in Senegal mit so gravierenden Verfolgungshandlungen zu rechnen habe, dass eine Verfolgung im Sinne des § 3a AsylG angenommen werden könnte. Selbst wenn der Antragsteller tatsächlich homosexuell sei und eine sexuelle Beziehung zu einem Mann, die er nach eigenen Angaben bisher in Senegal diskret gelebt habe, bekannt werden würde, müsse er wohl allenfalls mit einer gesellschaftlichen Ächtung rechnen, die asylrechtlich nicht relevant sei. Im Falle einer Ausgrenzung durch seinen Bekanntenkreis bleibe es ihm unbenommen, innerhalb Senegals an einen anderen Ort zu gehen, wo ihn niemand kenne. Dort könne er ebenso unbehelligt leben wie in Deutschland. Nach Art. 319 des senegalesischen Strafgesetzbuchs werde nicht bestraft, wer homosexuell sei, sondern wer homosexuelle Handlungen vornehme. In der Praxis seien Verfahren jedoch äußerst selten. Diskriminierung und Intoleranz seien zwar weit verbreitet, Betroffene seien jedoch nicht allgemein Gewalt und Belästigungen ausgesetzt.

Mit Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom **23.12.2016**, beim Verwaltungsgericht Bayreuth an diesem Tag auch eingegangen, hat der Antragsteller gegen den Bescheid vom 16.12.2016 **Klage** erhoben mit dem Ziel der Anerkennung als Asylberechtigter sowie jeweils hilfsweise der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, der Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus und der Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Gleichzeitig hat er

die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage

sowie

Prozesskostenhilfe und Beordnung seines Prozessbevollmächtigten

beantragt. Zur Begründung wird geltend gemacht, aufgrund seiner Homosexualität, die von der Beklagten weder bestritten werde noch ernsthaft angezweifelt werden könne, drohten dem Antragsteller in seinem Herkunftsland Senegal Diskriminierung, massive Misshandlungen und Bestrafungen. Polizeilichen Schutz habe er nicht zu erwarten. Die Einschätzung der Antragsgegnerin, eine Diskriminierung des Antragstellers sei „sehr unwahrscheinlich“ und er müsse bei Bekanntwerden und Ausleben seiner sexuellen Orientierung „wohl allenfalls mit einer gesellschaftlichen Ächtung rechnen, die asylrechtlich nicht relevant sei“, sei falsch. Art. 139 des senegalesischen Strafgesetzbuches sei eindeutig. Bestehende Strafgesetze würden im Herkunftsland des Antragstellers auch angewendet, auch an Orten, wo „ihn niemand kenne“. Der Denkansatz der Antragsgegnerin „Solange du nicht erwischt wirst, musst du auch

bietet. Infolgedessen scheidet auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO in Verbindung mit § 121 Abs. 2 ZPO aus.

2. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage vom 23.12.2016 gegen die Abschiebungsandrohung im Bescheid des Bundesamtes vom 16.12.2016, über den gemäß § 76 Abs. 4 Satz 1 AsylG die Berichterstatterin als Einzelrichterin entscheidet, ist zulässig (1.1), aber nicht begründet (1.2).

1.1 Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die nach § 34 AsylG erlassene Abschiebungsandrohung (Ziffer 5 des Bescheides vom 16.12.2016) ist gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit § 75 Abs. 1 AsylG statthaft. Gemäß § 75 Abs. 1 AsylG hat die Klage gegen Entscheidungen nach diesem Gesetz nur in den Fällen des § 38 Abs. 1 AsylG sowie der §§ 73, 73b und 73c AsylG aufschiebende Wirkung. Hier geht es weder um Widerruf und Rücknahme (§§ 73, 73b und 73c AsylG), noch liegt ein sonstiger Fall im Sinne des § 38 Abs. 1 AsylG vor, in dem die dem Ausländer zu setzende Ausreisefrist 30 Tage beträgt und im Falle der Klageerhebung 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens endet. Denn wegen der Ablehnung des Asylantrages als offensichtlich unbegründet beträgt die Ausreisefrist gemäß § 36 Abs. 1 AsylG eine Woche.

Die daraus resultierende Antrags- und Klagefrist von einer Woche (§ 36 Abs. 3 Satz 1, § 74 Abs. 1 Halbsatz 2 AsylG) hat der Antragsteller eingehalten.

1.2 Gemäß Art. 16a Abs. 4 GG, § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG darf in den Fällen der offensichtlichen Unbegründetheit des Asylantrages die Vollziehung aufenthaltsbeendender Maßnahmen nur ausgesetzt bzw. die Aussetzung der Abschiebung nur angeordnet werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Maßnahme bzw. des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen.

An der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Abschiebungsandrohung bestehen keine ernstlichen Zweifel.

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylG erlässt das Bundesamt nach § 59 AufenthG eine schriftliche Abschiebungsandrohung, wenn der Ausländer weder als Asylberechtigter anerkannt (Nr.1) noch ihm die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt (Nr. 2) noch subsidiärer Schutz gewährt wird (Nr. 2a), die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 3) und der Ausländer keinen Aufenthaltstitel besitzt (Nr. 4).

bietet. Infolgedessen scheidet auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO in Verbindung mit § 121 Abs. 2 ZPO aus.

**2.** Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage vom 23.12.2016 gegen die Abschiebungsandrohung im Bescheid des Bundesamtes vom 16.12.2016, über den gemäß § 76 Abs. 4 Satz 1 AsylG die Berichterstatterin als Einzelrichterin entscheidet, ist zulässig (1.1), aber nicht begründet (1.2).

**1.1** Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die nach § 34 AsylG erlassene Abschiebungsandrohung (Ziffer 5 des Bescheides vom 16.12.2016) ist gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit § 75 Abs. 1 AsylG statthaft. Gemäß § 75 Abs. 1 AsylG hat die Klage gegen Entscheidungen nach diesem Gesetz nur in den Fällen des § 38 Abs. 1 AsylG sowie der §§ 73, 73b und 73c AsylG aufschiebende Wirkung. Hier geht es weder um Widerruf und Rücknahme (§§ 73, 73b und 73c AsylG), noch liegt ein sonstiger Fall im Sinne des § 38 Abs. 1 AsylG vor, in dem die dem Ausländer zu setzende Ausreisefrist 30 Tage beträgt und im Falle der Klageerhebung 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens endet. Denn wegen der Ablehnung des Asylantrages als offensichtlich unbegründet beträgt die Ausreisefrist gemäß § 36 Abs. 1 AsylG eine Woche.

Die daraus resultierende Antrags- und Klagefrist von einer Woche (§ 36 Abs. 3 Satz 1, § 74 Abs. 1 Halbsatz 2 AsylG) hat der Antragsteller eingehalten.

**1.2** Gemäß Art. 16a Abs. 4 GG, § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG darf in den Fällen der offensichtlichen Unbegründetheit des Asylantrages die Vollziehung aufenthaltsbeendender Maßnahmen nur ausgesetzt bzw. die Aussetzung der Abschiebung nur angeordnet werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Maßnahme bzw. des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen.

An der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Abschiebungsandrohung bestehen keine ernstlichen Zweifel.

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylG erlässt das Bundesamt nach § 59 AufenthG eine schriftliche Abschiebungsandrohung, wenn der Ausländer weder als Asylberechtigter anerkannt (Nr.1) noch ihm die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt (Nr. 2) noch subsidiärer Schutz gewährt wird (Nr. 2a), die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 3) und der Ausländer keinen Aufenthaltstitel besitzt (Nr. 4).

**1.2.1** Der Antragsteller besitzt offensichtlich keinen Aufenthaltstitel zu Studienzwecken mehr, weil sich aus dem Schreiben an seinen Prozessbevollmächtigten vom 04.11.2016 ergibt, dass er die Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis beantragt und eine Fiktionsbescheinigung erhalten hat. Selbst wenn die Ausländerbehörde über diesen Antrag noch nicht entschieden haben sollte mit der Folge, dass gemäß § 55 Abs. 2 Satz 2 AsylG, § 81 Abs. 4 Satz 1 AufenthG der bisherige Aufenthaltstitel vom Zeitpunkt seines Ablaufs bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend gilt, (vorausgesetzt, die abgelaufene Aufenthaltserlaubnis hatte eine Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten), steht dies dem Erlass der Abschiebungsandrohung nach § 34 AsylG nicht entgegen, sondern bewirkt gemäß § 43 Abs. 2 Satz 1 AsylG nur, dass die Abschiebungsandrohung erst mit der Ablehnung des Verlängerungsantrags vollziehbar wird.

**1.2.2** An der Rechtmäßigkeit der Ablehnung des Asylantrages als offensichtlich unbegründet, die der angefochtenen Abschiebungsandrohung zugrunde liegt, bestehen keine ernstlichen Zweifel.

Gemäß § 29a Abs. 1 AsylG ist der Asylantrag eines Ausländers aus einem Staat im Sinne des Artikels 16a Abs. 3 Satz 1 GG (sicherer Herkunftsstaat) als offensichtlich unbegründet abzulehnen, es sei denn, die von dem Ausländer angegebenen Tatsachen oder Beweismittel begründen die Annahme, dass ihm abweichend von der allgemeinen Lage im Herkunftsstaat Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG oder ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Abs. 1 AsylG droht. Gemäß Art. 16a Abs. 3 Satz 1 GG können durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Staaten bestimmt werden, bei denen auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Gemäß Art. 16a Abs. 3 Satz 2 GG wird vermutet, dass ein Ausländer aus einem solchen Staat nicht verfolgt wird, solange er nicht Tatsachen vorträgt, die die Annahme begründen, dass er entgegen dieser Vermutung politisch verfolgt wird.

Senegal ist gemäß § 29a Abs. 2 in Verbindung mit Anlage II AsylG ein sicherer Herkunftsstaat.

Zwar sind gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen sowie die Demonstration von Homosexualität in der Öffentlichkeit strafbar (Bericht des Auswärtigen Amtes im Hinblick auf die Einstufung der Republik Senegal als sicheres Herkunftsland im Sinne des § 29a AsylVfG, Stand: August 2015, vom 21.11.2015, S. 10) mit der Folge, dass Homosexuelle in Senegal als eine bestimmte soziale Gruppe im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Buchstabe d der EU-Qualifikations-RL bzw. des § 3 b Abs. 1 Nr. 4 AsylG anzusehen sind (EuGH, Urteil vom

07.11.2013 – C-199/12 bis 201/12 –, juris). Nach Art. 319 des senegalesischen Strafgesetzbuchs wird derjenige, der einen „unzüchtigen oder widernatürlichen Akt“ mit einer Person seines Geschlechts begeht, mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren bestraft. Hinzu kommt eine Geldstrafe von umgerechnet zwischen 150 € und 2.300 €. Ist einer der Partner dabei 21 Jahre oder jünger, wird stets die Höchststrafe verhängt (Bericht des Auswärtigen Amtes vom 21.11.2015, S. 10; Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage einzelner Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 17.06.2016, BT-Drs. 18/8819, auf Frage 29).

Aber abgesehen davon, dass das Gericht die vom Antragsteller als Verfolgungsgrund geltend gemachte Homosexualität noch nicht als erwiesen ansieht – hierzu bedarf es einer eingehenden Befragung des Antragstellers in der mündlichen Verhandlung im Hauptsacheverfahren sowie eventuell der Einvernahme von Zeugen, beispielsweise von Michael Reppin, den der Antragsteller im Schreiben an seinen Prozessbevollmächtigten vom 04.11.2016 benannt hat – begründet allein die Tatsache der Homosexualität – ihre Richtigkeit unterstellt – noch nicht die Annahme, dem Antragsteller drohe abweichend von der allgemeinen Lage in Senegal Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG oder ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Abs. 1 AsylG.

Der bloße Umstand, dass homosexuelle Handlungen unter Strafe gestellt sind, stellt als solcher noch keine Verfolgungshandlung in Gestalt einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Strafverfolgung oder Bestrafung im Sinne des Art. 9 Abs. 1 und Abs. 2 Buchstabe c der EU-Qualifikations-RL bzw. des § 3 a Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 AsylG dar. Dagegen ist eine Freiheitsstrafe, mit der homosexuelle Handlungen bedroht sind und die im Herkunftsland, das eine solche Regelung erlassen hat, tatsächlich verhängt wird, als unverhältnismäßige oder diskriminierende Bestrafung zu betrachten und stellt somit eine Verfolgungshandlung dar (EuGH, a.a.O.).

Zur Anwendungspraxis des Art. 319 Strafgesetzbuch lässt sich dem Bericht des Auswärtigen Amtes vom 21.11.2015 (Seiten 10 und 12) sowie der Antwort der Bundesregierung vom 17.06.2016 (Frage 29) entnehmen, dass der Artikel in Einzelfällen angewandt wird. Nach dem Bericht des Auswärtigen Amtes wurden im August 2015 sieben junge Männer, die nach Presseberichten „auf frischer Tat gestellt“ wurden, zu Freiheitsstrafen von jeweils sechs Monaten verurteilt. Laut Antwort der Bundesregierung vom 17.06.2016 gab es seit 2005 bis heute sieben Verurteilungen. Weiter wird dort ausgeführt, dass im Dialog der EU und ihrer Mitgliedstaaten mit der senegalesischen Regierung über die Abschaffung des Art. 319 Strafgesetzbuch erreicht wurde, dass die Regierung der Republik Senegal die Polizei- und Ermittlungsbehörden angewiesen hat, keine Strafverfolgung oder Anklage nur mehr wegen des Artikels 319 zu betreiben. Auch aus dem Bericht von Amnesty International (Amnesty Report

2016 Senegal) ergeben sich die Verurteilungen von sieben Männern wegen „widernatürlicher Handlungen“ zu sechs Monaten Haft und einer Bewährungsstrafe von 18 Monaten im August 2015 sowie die Verurteilung eines Mannes ebenfalls wegen „widernatürlicher Handlungen“ zu sechs Monaten Gefängnis im Juli 2015.

Angesichts der Weisungslage betreffend die Strafverfolgungs- und Anklagepraxis sowie der geringen Anzahl von Verurteilungen ist auch die Wahrscheinlichkeit, dass gerade der Antragsteller strafrechtlich verfolgt und verurteilt wird, als verschwindend gering einzuschätzen, auch wenn man berücksichtigt, dass von dem Asylbewerber eine Geheimhaltung seiner Homosexualität im Herkunftsland oder Zurückhaltung beim Ausleben seiner sexuellen Ausrichtung nicht erwartet werden kann (EuGH, a.a.O.). Offensichtlich war der Antragsteller vor seiner Ausreise im Jahr 2009 in der Lage, Konflikte mit Polizei- und Ermittlungsbehörden zu vermeiden. Grund für seine Ausreise war nicht etwa die Furcht vor Verfolgung oder einem ernsthaften Schaden, sondern die ihm gebotene Möglichkeit, in Deutschland zu studieren. Wenn er nunmehr im Schreiben an seinen Prozessbevollmächtigten vom 04.11.2016 erklärt, er könne auf keinen Fall nach Senegal zurückkehren, er habe große Angst, dass er dort durchdrehe und sich schließlich so verhalte, dass die Strafverfolgungsbehörden ihn einsperren, misshandeln und möglicherweise sogar vergewaltigen würden, ist dieses ebenso theatralische wie unspezifische Vorbringen nicht geeignet, die Vermutung des Art. 16a Abs. 3 Satz 2 GG zu widerlegen.

Soweit der Antragsteller im Schreiben an seinen Prozessbevollmächtigten vom 04.11.2016 weiter geltend macht, er müsse auch mit Gewalttätigkeit von seinen Nachbarn und seiner Familie rechnen, es sei sogar nicht ausgeschlossen, dass ihn seine Familie umbringe oder umbringen lasse, um die „Schande“ zu tilgen, muss er sich zunächst auf die Möglichkeit verweisen lassen, nicht in sein bisheriges Umfeld, sondern in einen anderen Landesteil Senegals zurückzukehren (§ 3e Abs. 1, § 4 Abs. 3 AsylG).

Davon abgesehen findet Diskriminierung durch nichtstaatliche Akteure in der Öffentlichkeit sowie im familiären Rahmen zwar statt und wird vom Staat billigend in Kauf genommen (Bericht des Auswärtigen Amtes vom 21.11.2015, Seite 12), nicht jede von nichtstaatlichen Akteuren ausgehende Diskriminierung stellt aber eine Verfolgungshandlung im Sinne von § 3a AsylG oder einen ernsthaften Schaden im Sinne von § 4 Abs. 1 AsylG dar. Der Bundesregierung sind Berichte bekannt, wonach Personen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung Opfer physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, geworden sind und der Staat nicht in der Lage oder willens war, Schutz davor zu bieten (§ 3a Abs. 2 Nr. 1, § 3b Abs. 1 Nr. 4, § 3c Nr. 3 AsylG). Dies betrifft aber vor allem zu Haftstrafen verurteilte Personen, die auf Grund der Überfüllung der Haftanstalten in Gemeinschaftszellen untergebracht und dort

Opfer sexueller Gewalt werden (Antwort der Bundesregierung vom 17.06.2016, Frage 30). Zu diesem gefährdeten Personenkreis gehört der Antragsteller nicht.

Im Übrigen kann Personen, die ihre Zugehörigkeit zu einer sexuellen Minderheit in Senegal öffentlich machen, die Verletzung anderer Menschenrechte, einschließlich wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte, durch nichtstaatliche Akteure drohen, wobei derartige Menschenrechtsverletzungen vor allem Personen betreffen, die sich aktiv für die Rechte sexueller Minderheiten einsetzen (Antwort der Bundesregierung vom 17.06.2016, Frage 35). Auch wenn der Schutz der Angehörigen von Minderheiten durch staatliche Stellen nicht immer mit der gebotenen Entschlossenheit und angemessenen Durchsetzungskraft erfolgt (Antwort der Bundesregierung vom 17.06.2016, Frage 35), ist einschränkend zu berücksichtigen, dass nach Art. 9 Abs. 1 Buchstaben a und b der EU-Qualifikations-RL bzw. § 3a Abs. 1 Nrn. 1 und 2 AsylG eine Verletzung von Grundrechten nur dann eine Verfolgung darstellt, wenn sie von einer bestimmten Schwere ist (EuGH, a.a.O.). Nach diesen Bestimmungen muss eine Handlung, um als Verfolgung zu gelten, (Buchstabe a bzw. Nr. 1) auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sein, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellt, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 EMRK keine Abweichung zulässig ist, oder (Buchstabe b bzw. Nr. 2) in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Buchstabe a bzw. Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist. Nicht jede Verletzung der Grundrechte eines homosexuellen Asylbewerbers ist notwendigerweise so schwerwiegend (EuGH, a.a.O.). Insbesondere ist festzustellen, dass die Grundrechte, die spezifisch mit der sexuellen Ausrichtung verbunden sind – wie das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäß Art. 8 EMRK, gegebenenfalls in Verbindung mit Art. 14 EMRK –, nicht zu den Grundrechten gehören, von denen keine Abweichung möglich ist (EuGH, a.a.O.).

Erkenntnisse, dass (außerhalb von Haftanstalten) die einem Homosexuellen von nichtstaatlichen Akteuren drohenden Menschenrechtsverletzungen den Schweregrad einer Verfolgung im Sinne von § 3a Abs. 1 AsylG bzw. eines ernsthaften Schadens in Gestalt einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von § 4 Abs. 1 AsylG erreichen, liegen nicht vor. Insbesondere lässt sich den Erkenntnisquellen nicht entnehmen, dass homosexuelle Familienmitglieder von ihren Angehörigen „zur Tilgung der Schande“ getötet werden können, ohne dass der senegalesische Staat, auch wenn er Diskriminierungen billigend in Kauf nimmt, in der Lage und willens wäre, einen solchen „Ehrenmord“ zu verhindern.

Nach alledem bestehen keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Offensichtlichkeitsentscheidung des Bundesamtes, dem Antragsteller drohe auch bei unterstellter Homo-

sexualität weder eine vom senegalesischen Staat oder nichtstaatlichen Akteuren ausgehende politische Verfolgung im Sinne des Art. 16a Abs. 1 GG, § 3 Abs. 1 AsylG noch ein vom senegalesischen Staat oder nichtstaatlichen Akteuren ausgehender ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Abs. 1 AsylG.

**1.2.3** Gleiches gilt für die der angefochtenen Abschiebungsandrohung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AsylG zugrunde liegende Feststellung, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen. Wie dargelegt, droht dem Antragsteller in Senegal weder eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK, sodass sich aus der Anwendung der Konvention keine Unzulässigkeit der Abschiebung gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG ergibt, noch besteht für den Antragsteller in Senegal eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG.

**3.** Der Antrag wird daher mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO, wonach der unterliegende Teil die Kosten des Verfahrens trägt, abgelehnt. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83b AsylG.

**Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).**

gez. Freude

